

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

**VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB**

**AUSGABE 16.20 VOM 30. APRIL 2020**

---

# **WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHLEN ZUM STUDIERENDENPARLAMENT UND ZU DEN DIREKT ZU WÄHLENDEN FACHSCHAFTSORGANEN DER STUDIERENDENSCHAFT AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN**

**VOM 30. APRIL 2020**

**Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den  
direkt zu wählenden Fachschaftsorganen der Studierendenschaft an der Universität Paderborn**

**vom 30. April 2020**

Aufgrund des § 54 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. September 2019 (GV. NRW. S. 425, berichtigt S. 593), hat die Studierendenschaft folgende Wahlordnung beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	4
§ 1 Zusammensetzung des Studierendenparlaments, Sitzverteilung, Wahlbezirke.....	4
§ 2 Fachschaftsorgane.....	4
§ 3 Wahlgrundsätze .....	4
§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit .....	4
§ 5 Wahltermin .....	5
§ 6 Wahlleitung .....	5
§ 7 Wahlaufsichtsausschuss.....	6
§ 8 Wahlbekanntmachung.....	7
§ 9 Wählerverzeichnis.....	7
§ 10 Wahlbenachrichtigung.....	8
§ 11 Wahlvorschläge.....	8
§ 12 Inhalt der Wahlvorschläge.....	8
§ 13 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge .....	9
§ 14 Stimmzettel .....	9
§ 15 Briefwahl .....	10
§ 16 Wahlsicherung .....	11
§ 17 Ausübung des Stimmrechts.....	11
§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses.....	12
§ 19 Ermittlung der gewählten Bewerber*innen, Sitzverteilung .....	12
§ 20 Bekanntgabe des Wahlergebnisses.....	13
§ 21 Benachrichtigung der gewählten Bewerber*innen .....	13
§ 22 Wahlprotokoll .....	13
§ 23 Nachrückverfahren.....	14
§ 24 Stellvertretung im Studierendenparlament.....	14
§ 25 Wahlprüfung.....	15
§ 26 Zusammentritt des Studierendenparlaments .....	15
§ 27 Kosten.....	15
§ 28 Änderung der Wahlordnung.....	16
§ 29 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Rügeausschluss.....	16
Anhang .....	17

## **Präambel**

Die Studierendenschaft der Universität Paderborn gibt sich gemäß §54 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. September 2019 (GV. NRW. S. 425, berichtigt S. 593) diese Wahlordnung mit Gültigkeit für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den direkt zu wählenden Fachschaftsorganen.

### **§ 1 Zusammensetzung des Studierendenparlaments, Sitzverteilung, Wahlbezirke**

- (1) Das Studierendenparlament besteht aus 29 Mitgliedern.
- (2) Die Studierendenschaft der Universität Paderborn bildet einen Wahlkreis.

### **§ 2 Fachschaftsorgane**

- (1) Für die Wahlen zu den direkt zu wählenden Fachschaftsorganen gelten die §§3 bis 29 entsprechend.
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Fachschaftsorgane regelt die Fachschaftsrahmenordnung.
- (3) Jede Fachschaft bildet einen Wahlkreis, sofern die Satzung der Fachschaft nichts anderes bestimmt.

### **§ 3 Wahlgrundsätze**

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden nach Maßgabe dieser Wahlordnung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt.
- (2) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden. Die Listen enthalten die Namen der Kandidierenden.
- (3) Jede\*r Wählende hat eine Stimme, die sie\*er für eine\*n Kandidierende\*n einer Wahlliste abgibt.
- (4) Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen im Verfahren nach Hare/Niemeyer verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden der\*dem\*den, in den Wahllisten aufgeführten Kandidierenden, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt.

### **§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt zum Studierendenparlament ist jede\*r immatrikulierte Studierende der Universität Paderborn, die\*der am Wahltag im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Zweithörende und Gasthörende nehmen an Wahlen nicht teil.
- (2) Jede\*r Studierende ist nur in einer bestimmten Fachschaft wahlberechtigt und wählbar. Für die Zuordnung zu einer bestimmten Fachschaft ist die dem Studierendensekretariat vorliegende Erklärung maßgebend.
- (3) Wählbar ist, wer wahlberechtigt ist.

## § 5 Wahltermin

- (1) Die Wahlen betreffen die Legislaturperiode vom 01. Oktober des Jahres bis zum 30. September des folgenden Jahres. Die Wahl zum Studierendenparlament soll im Sommersemester stattfinden.
- (2) Gewählt wird an mindestens 3 aufeinander folgenden Werktagen, die nicht in der vorlesungsfreien Zeit liegen.
- (3) Den Wahltermin bestimmt das Studierendenparlament selbst. Wenn kein anderer Wahltermin bestimmt wurde, finden die Wahlen zum Studierendenparlament und den direkt zu wählenden Fachschaftsorganen zum gleichen Zeitpunkt wie die Wahlen zu den Organen der Hochschulselbstverwaltung statt.

## § 6 Wahlleitung

- (1) Zur Vorbereitung und Kontrolle der Wahlen bestimmt das Studierendenparlament spätestens in der dritten Vorlesungswoche des Sommersemesters die\*den Wahlleiter\*in und 2 Stellvertretende Wahlleiter\*innen als Wahlleitung.
- (2) Die Wahlleitung wird vom Studierendenparlament mit der Mehrheit der Mitglieder bestimmt. Im 3. Wahlgang reicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Scheidet ein Mitglied der Wahlleitung aus, so ist vom Studierendenparlament unverzüglich ein neues Mitglied mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen. Die Abwahl eines Mitglieds der Wahlleitung kann nur durch die Wahl eines neuen Mitglieds erfolgen; Satz 1 gilt entsprechend.

- (3) Die Mitglieder der Wahlleitung dürfen weder Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss noch Kandidierende zum Studierendenparlament sein. Kandidiert ein Mitglied der Wahlleitung, so erlischt die Mitgliedschaft und Absatz 2 tritt in Kraft.
- (4) Das Präsidium des Studierendenparlaments gibt die Namen der Wahlleitung und ihre E-Mail-Adressen unverzüglich in geeigneter Weise der Studierendenschaft bekannt.
- (5) Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Die Wahlleitung ist zur unparteilichen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie beschließt Einzelheiten der Durchführung der Wahlen. Die Wahlleitung ist insbesondere zuständig für:
  1. Die Bestimmung der Wahllokale und deren Öffnungszeiten,
  2. den Erlass der Wahlbekanntmachung,
  3. die Zulassung der Wahlvorschläge,
  4. die Feststellung des Wahlergebnisses.
- (6) Die Sitzungen der Wahlleitung sind öffentlich. Die Wahlleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder der Wahlleitung fassen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Wahlleitung fertigt über jede Sitzung ein Ergebnisprotokoll an. Das Protokoll ist von allen anwesenden Mitgliedern der Wahlleitung zu unterzeichnen.
- (7) Die Wahlleitung kann Aufgaben delegieren und zur Durchführung der Wahlen, insbesondere zur Beaufsichtigung der Wahllokale, freiwillige wahlberechtigte Mitglieder der Studierendenschaft als Wahlhelfer\*innen hinzuziehen. Bei der Berufung der Wahlhelfer\*innen

sollen nach Möglichkeit die zum Studierendenparlament kandidierenden Gruppen berücksichtigt werden.

- (8) Die Wahlleitung sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die Durchführung der Wahl.
- (9) Nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wahlergebnis und sobald feststeht, dass die Wahl nicht ganz oder nicht teilweise wiederholt werden muss, endet die Tätigkeit der Wahlleitung.

## § 7 Wahlaufsichtsausschuss

- (1) Zur Kontrolle der Wahlleitung wählt das Studierendenparlament den Wahlaufsichtsausschuss. Der Wahlaufsichtsausschuss besteht aus so vielen Mitgliedern, wie die Anzahl der im Studierendenparlament vertretenen Listen, jedoch mindestens 7. Jede Liste schlägt ein Mitglied und eine stellvertretende Person vor, die dann vom Studierendenparlament gewählt werden. Sind weniger als 7 Listen im Studierendenparlament vertreten, so wird der Ausschuss nach §5 Absatz 3 und 4 der Satzung der Studierendenschaft besetzt. Über die Gesamtheit der Vorschläge wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgestimmt.
- (2) Der Wahlaufsichtsausschuss ist ein Ausschuss gemäß §5 der Satzung der Studierendenschaft. Die Mitglieder und deren Stellvertreter\*innen des Wahlaufsichtsausschusses müssen vom Studierendenparlament mit der Mehrheit der Mitglieder gewählt werden. Im 3. Wahlgang reicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Scheidet ein Mitglied aus dem Wahlaufsichtsausschuss aus, rückt die stellvertretende Person nach. Vom Studierendenparlament soll unverzüglich eine neue stellvertretende Person mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden.
- (3) Der Wahlaufsichtsausschuss entscheidet insbesondere über:
  1. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses,
  2. Einsprüche gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages oder einer\*ines Bewerber\*in,
  3. Einsprüche gegen das Wahlergebnis.
- (4) Der Wahlaufsichtsausschuss muss spätestens 30 Werktage vor dem Wahltermin vom Präsidium des Studierendenparlamentes zu seiner konstituierenden Sitzung einberufen werden.
- (5) Die Sitzungen des Wahlaufsichtsausschusses sind öffentlich. Der Wahlaufsichtsausschuss ist spätestens 24 Stunden vor der jeweiligen Sitzung von der\*dem Wahlleiter\*in zu laden. Der Wahlaufsichtsausschuss fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (6) Der Wahlaufsichtsausschuss bleibt im Amt, bis vom Studierendenparlament ein neuer Wahlaufsichtsausschuss gewählt ist.
- (7) Der Wahlaufsichtsausschuss fertigt über jede Sitzung Niederschriften an. Die Niederschrift enthält Angaben über:
  1. Ort und Datum der Sitzung,
  2. den Gegenstand der Beratung,
  3. Beratungsergebnisse und Beschlussfassungen.

Sie ist von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlaufsichtsausschusses zu unterzeichnen.

## § 8 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleitung erlässt eine Wahlbekanntmachung, die spätestens am 28. Werktag vor dem 1. Wahltag durch Aushang an den üblichen, allgemein zugänglichen Plätzen veröffentlicht wird.
- (2) Die Wahlbekanntmachung muss mindestens enthalten:
  1. Ort und Datum ihres Erlasses.
  2. Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses und der Wahlordnung,
  3. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Studierendenparlaments.
  4. die geltenden Wahlgrundsätze,
  5. Hinweise zur Wahlberechtigung,
  6. Frist und Form der Beanstandung des Wählerverzeichnisses,
  7. die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge mit dem Hinweis auf die dazu erforderlichen Angaben,
  8. den Hinweis, dass ein\*e Kandidierende\*r nur in einem Wahlvorschlag benannt sein darf,
  9. den Hinweis, dass jede\*r Wahlberechtigte nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen darf,
  10. Ort und Zeit der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
  11. Ort und Zeit der Wahlhandlung sowie Hinweise über örtliche Begrenzung von Wahlwerbung,
  12. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die Frist für das Anfordern der erforderlichen Unterlagen,
  13. den Hinweis auf die Bekanntmachung des Wahlergebnisses und Frist und Form dessen Anfechtung,
  14. eine Darstellung des Wahlsystems nach §3,
  15. einen Hinweis auf §6 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft (Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Studierendenparlament).

## § 9 Wählerverzeichnis

- (1) Auf Antrag der Wahlleitung erstellt die Hochschulverwaltung das Wählerverzeichnis. Das Wählerverzeichnis enthält den Namen eines\*einer jeden Wahlberechtigten nach §4 Absatz 1 und bei Namensgleichheit die Fakultät und ggf. das Geburtsdatum (Tag, Monat) der jeweiligen Personen. Bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- (2) Das Wählerverzeichnis liegt spätestens zur Wahlbekanntmachung bis zum Abschluss der Wahlen im AStA-Hauptbüro zur Einsicht aus.
- (3) Innerhalb einer Woche nach Auslegung des Wählerverzeichnisses können Wahlberechtigte gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses in Textform oder zu Protokoll der Wahlleitung Einspruch einlegen. Die Entscheidung der Wahlleitung ist der\*dem Einspruchsführer\*in unverzüglich, aber spätestens 3 Tage vor Beginn der Stimmabgabe in Textform mitzuteilen.

- (4) Ist der Einspruch begründet, so hat die Wahlleitung das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Kann die Wahlleitung dem Einspruch nicht abhelfen, so entscheidet der Wahlaufsichtsausschuss.
- (5) Das Wählerverzeichnis wird am 3. Werktag vor dem 1. Wahltag - 15:00 Uhr - geschlossen. Offenbare Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis können von der Wahlleitung noch während der Stimmabgabe berichtigt werden.

## § 10 Wahlbenachrichtigung

- (1) Auf Antrag des Studierendenparlaments übersendet die Hochschulverwaltung den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung. Die Kosten der Wahlbenachrichtigung trägt die Studierendenschaft.
- (2) Die Wahlbenachrichtigung enthält insbesondere:
  1. Die Angaben über die\*den Wahlberechtigte\*n im Wählerverzeichnis,
  2. das zu wählende Organ, sowie Ort und Zeit der Wahl,
  3. einen Hinweis auf die Unterlagen, die zur Wahl mitzubringen sind,
  4. einen Hinweis auf das Recht, Briefwahl zu beantragen und die dabei zu beachtenden Fristen.

## § 11 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von 10 Werktagen nach Erlass der Wahlbekanntmachung bei der Wahlleitung einzureichen. Die Uhrzeit der Abgabe bestimmt die Wahlleitung.
- (2) Jede\*r Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen.
- (3) Jede\*r Wahlberechtigte kann rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat ein\*e Wahlberechtigte\*r mehrere Vorschläge unterzeichnet, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag. Auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift zählt.
- (4) Jede\*r Bewerber\*in darf nur auf einem Vorschlag benannt werden. Wird ein\*e Bewerber\*in in mehreren Vorschlägen benannt, gilt der zuerst eingegangene Vorschlag. Auf den weiteren Vorschlägen wird die\*der Bewerber\*in gestrichen. Über die Streichung ist die\*der Bewerber\*in unverzüglich zu informieren.
- (5) Die nachträgliche Verbindung von Wahllisten ist unzulässig.

## § 12 Inhalt der Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können für Wahllisten mit mindestens einer Person eingereicht werden.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
  1. die Bezeichnung der Wahl, für die der Wahlvorschlag gelten soll,
  2. Familienname, Vornamen, Benutzername des Universität-Benutzeraccounts, Fakultät,
  3. die unwiderrufliche unterschriebene Erklärung der\*des Kandidierenden, dass sie\*er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat,



4. bei Wahllisten den vollständigen, ungekürzten Namen der Liste; evtl. ergänzt durch eine Abkürzung,
  5. eine eindeutige Reihenfolge der Kandidierenden,
  6. die unwiderrufliche unterschriebene Erklärung der\*des Kandidierenden, dass ihr\*ihm die Regeln des §16 bekannt sind und sie\*er mit den Regeln zur Wahlwerbung gemäß der Wahlordnung vertraut ist.
- (3) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- (4) Die Wahlvorschläge sollen auf Vordrucken abgegeben werden, die die Wahlleitung ausgibt. Jeder Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson (mit Anschrift) bezeichnen, die insbesondere zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlleitung und des Wahlaufsichtsausschusses berechtigt ist. Bei Fehlen dieser Angabe gilt die Person als berechtigt, die an erster Stelle unterzeichnet hat.

### **§ 13 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge**

- (1) Die Wahlleitung vermerkt auf den eingereichten Wahlvorschlägen Datum und Uhrzeit des Einganges. Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist der Eingangszeitpunkt des berichtigten Wahlvorschlags zu vermerken.
- (2) Die Wahlleitung hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Stellt sie Mängel im Sinne der §11, §12 fest, regt sie unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlags die Beseitigung der zu bezeichnenden Mängel innerhalb einer von ihr zu setzenden Frist an.
- (3) Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlags oder eines Bewerbenden kann innerhalb von 2 Werktagen nach Bekanntgabe der Entscheidung von jeder\*jedem Wahlberechtigten, die\*der den Wahlvorschlag unterzeichnet hat, sowie von der\*dem nicht zugelassenen Bewerber\*in schriftlich oder zu Protokoll der Wahlleitung Einspruch eingelegt werden. Die Entscheidung erfolgt umgehend. Kann die Wahlleitung dem Einspruch nicht abhelfen, so entscheidet der Wahlaufsichtsausschuss.
- (4) Unverzüglich nach der Zulassung, spätestens jedoch am 10. Werktag vor Beginn der Stimmabgabe gibt die Wahlleitung die als gültig anerkannten Wahlvorschläge ohne Angabe der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bekannt.

### **§ 14 Stimmzettel**

- (1) Bei der Wahl sind Stimmzettel zu verwenden.
- (2) Für die Herstellung der Unterlagen ist die Wahlleitung zuständig.
- (3) Die Stimmzettel für die Wahlen enthalten:
  1. die Namen der Wahllisten,
  2. die Namen der Kandidierenden,
  3. eine Kurzdarstellung des Wahlverfahrens gemäß §3 Absatz 2.
- (4) Die Wahllisten sind in der Reihenfolge des Einganges ihrer Wahlvorschläge aufzuführen.
- (5) Für jede Wahlliste werden alle Kandidierenden namentlich unter Angabe der Fakultät aufgeführt. Die Namen der Wahllisten und der Kandidierenden sind in der gleichen Form wie im Wahlvorschlag angegeben auf die Stimmzettel zu übertragen. Zusätze sind unzulässig. Die Reihenfolge der Kandidierenden auf der Wahlliste entspricht derjenigen auf dem

Wahlvorschlag. Sie wird durch Nummerierung vor dem Namen deutlich gemacht.

## § 15 Briefwahl

- (1) Jede\*r Wahlberechtigte kann per Briefwahl wählen, wenn sie\*er dies bis spätestens am 6. Werktag vor Beginn der Wahl bei der Wahlleitung beantragt hat. Der Antrag kann formlos gestellt werden. In diesem Fall hat die Wahlleitung auf Verlangen der\*des Wähler\*in Stimmzettel, Wahlumschlag und einen Wahlschein für die eidesstattliche Versicherung, dass die\*der Wahlberechtigte den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, sowie einen freigemachten Wahlbriefumschlag, der die Anschrift der\*des Wahlberechtigten trägt, auszuhändigen oder zu übersenden. Die Zustellung der Wahlunterlagen erfolgt nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Wahlleitung vermerkt im Wählerverzeichnis die\*den Wahlberechtigte\*n als Briefwähler\*in. Die Stimmabgabe einer Briefwählerin oder eines Briefwählers in einem Wahllokal ist nur unter Abgabe des Wahlscheins möglich.
- (3) Die\*der Wählende kennzeichnet persönlich ihren\*seinen Stimmzettel, legt diesen in den Wahlumschlag und verschließt ihn. Sie\*er unterschreibt die eidesstattliche Versicherung unter Angabe des Ortes und des Tages und steckt den verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen durch die Post an die Wahlleitung oder gibt ihn bei der Wahlleitung ab. Der Wahlbrief muss bis zum Ende der Wahlzeit bei der Wahlleitung eingehen.
- (4) Die Wahlleitung vermerkt auf dem eingegangenen Wahlbrief den Tag des Eingangs, am Wahltag die Uhrzeit. Sie sammelt die Wahlbriefe und hält sie unter Verschluss.
- (5) Die Wahlleitung hat sicherzustellen, dass ihr alle bis zum Ende der Wahlzeit bei der Poststelle der Universität Paderborn eingegangenen Wahlbriefe zugeleitet werden.
- (6) Unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe öffnet die Wahlleitung die Wahlbriefe einzeln. Anhand des Wahlscheins wird die Berechtigung zur Stimmabgabe im Wählerverzeichnis überprüft. Ist der Name gefunden, und gibt weder der Wahlschein, noch der Wahlumschlag zu Bedenken Anlass, wird die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt und der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.
- (7) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn:
  1. die\*der Wählende nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
  2. der Wahlbrief keinen gültigen, mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehenen Wahlschein enthält,
  3. der Stimmzettel nicht in dem dafür vorgesehenen Wahlumschlag enthalten ist,
  4. sowohl der Wahlbrief als auch der Wahlumschlag unverschlossen sind.
- (8) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden von der Wahlleitung entgegengenommen und mit dem Vermerk über den Eingang versehen. Diese Wahlbriefe werden ungeöffnet aufbewahrt bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.
- (9) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind im Wahlprotokoll zu vermerken. Sie sind zu nummerieren und auszusondern, mit dem Vermerk über die Zurückweisung zu versehen und dem Wahlprotokoll in einem versiegelten Paket beizufügen.

- (10) In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlaufsichtsausschuss über die Zulassung oder Zurückweisung der Stimmzettel.

## § 16 Wahlsicherung

- (1) Die Wahlleitung verteilt die von der Hochschulverwaltung verschlossenen Urnen und die Wahlutensilien an die Wahlhelfer\*innen.
- (2) Jedes Wahllokal muss stets von mindestens 4 Wahlhelfer\*innen besetzt sein. Mindestens 2 Wahlhelfer\*innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl in diesem Wahllokal verantwortlich. Mindestens 2 Wahlhelfer\*innen sind ausschließlich für die Sicherung des Wahllokales gegen Wahlbeeinflussung verantwortlich. Pro Wahllokal soll höchstens ein\*e Kandidat\*in je Wahlliste Wahlhelfer\*in sein. Die Wahlhelfer\*innen sind im Wahlprotokoll namentlich mit ihrer jeweiligen Aufgabe zu vermerken.
- (3) In jedem Wahllokal werden zur Einsicht ausgelegt:
1. die Satzung der Studierendenschaft,
  2. die Wahlordnung,
  3. die Fachschaftsrahmenordnung (bei Wahlen zu den Fachschaftsorganen),
  4. die von der Wahlleitung herausgegebene Liste der Kandidat\*innen,
- (4) Die Wahlleitung hat jeder kandidierenden Liste die Möglichkeit zu geben, Wahlwerbung in Papierform im Format DIN A3 in dem Wahllokal aufzuhängen.
- (5) Wahlwerbung im Wahllokal und in der unmittelbaren Umgebung gilt als Wahlbeeinflussung. Davon ausgenommen ist die in § 16 (4) bestimmte Ausnahme.
- (6) Wird eine Wahlbeeinflussung durch die Wahlleitung erkannt, so ist dies ausführlich und unter Darstellung der genauen Umstände im Wahlprotokoll zu vermerken.
- (7) Tritt die Beeinflussung im Bereich des Wahllokales aber außerhalb des abgegrenzten Bereiches der Wahlkabinen auf, so ist die\*der Beeinflussende bei ihrem\*seinem 1. Verstoß über selbigen zu belehren, ab einem 2. Verstoß des Wahllokales zu verweisen.
- (8) Tritt die Beeinflussung innerhalb des abgegrenzten Bereiches der Wahlkabinen auf, so ist die\*der Beeinflussende bzgl. ihres\*seines Verstoßes zu belehren und direkt des Wahllokales zu verweisen.
- (9) Die Wahlleitung behält sich vor, rechtliche Schritte gegen die beeinflussende Person zu prüfen sowie die Identität dieser Person mit geeigneten Mitteln festzustellen.
- (10) Die Hochschulverwaltung kann gemäß §54 HG um Verwaltungshilfe ersucht werden.

## § 17 Ausübung des Stimmrechts

- (1) Jede\*r Wählende hat eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch das Ankreuzen der\*des gewünschten Kandidierenden oder durch eindeutige Kenntlichmachung auf dem Stimmzettel. Die\*der Wählende hat seine\*ihre Identität vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne durch Vorlage eines amtlichen Dokumentes (z.B. Studierendenausweis) nachzuweisen. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich. Wahlberechtigte, die ohne fremde Hilfe hierzu nicht in der

Lage sind, dürfen sich der Hilfe von Vertrauenspersonen bedienen.

## **§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Die Wahlhelfer\*innen liefern unverzüglich nach Beendigung der Wahl die verschlossenen Urnen, sowie die Wahlutensilien bei der Wahlleitung ab.
- (2) Ein\*e Bedienstete\*r der Hochschulverwaltung prüft die Wahlurnen auf ihre Unversehrtheit.
- (3) Nach Öffnung der Wahlurnen vergleicht die Wahlleitung die Zahl der in den Wahlurnen enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen. Danach prüft sie die Gültigkeit der Stimmen.
- (4) Die Auszählung der Stimmen wird zentral durch die Wahlleitung, und den hierfür bestimmten Wahlhelfer\*innen unverzüglich nach Beendigung der Wahl durchgeführt. Kandidierende dürfen die Auszählung nicht durchführen.
- (5) Die Auszählung erfolgt öffentlich. Ort und Zeit der Auszählung werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (6) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn:
  1. auf ihm mehr als nur eine Stimme abgegeben wurde,
  2. er außer der ordnungsgemäßen Stimmabgabe Zusätze oder Vorbehalte enthält,
  3. der Wille der\*des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
  4. ein nicht von der Wahlleitung herausgegebener Stimmzettel verwendet wurde.
- (7) In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlaufsichtsausschuss über die Gültigkeit der Stimmzettel.

## **§ 19 Ermittlung der gewählten Bewerber\*innen, Sitzverteilung**

- (1) Die Sitze werden nach dem Hare/Niemeyer Verfahren verteilt. Jede Wahlliste erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen (Anzahl der Stimmen einer Liste multipliziert mit der Anzahl der Sitze im Studierendenparlament oder Fachschaftsvertretung geteilt durch Gesamtzahl der Stimmen aller Listen). Die Sitze, die nun noch nicht vergeben sind, werden auf die Wahllisten verteilt, deren Brüche am größten sind. Bei gleichen Brüchen entscheidet das Los.
- (2) Enthält eine Wahlliste weniger Bewerber\*innen als ihr Sitze zustehen, so bleiben die Sitze unbesetzt. Die Zahl der Sitze im Studierendenparlament bzw. im betreffenden Fachschaftsorgan vermindert sich entsprechend.
- (3) Innerhalb der Listen bestimmt sich die Reihenfolge der gewählten Mitglieder nach der Zahl der auf die einzelnen Bewerber\*innen entfallenen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. Bewerberinnen oder Bewerber, die keine Stimme erhalten haben, werden dabei nicht berücksichtigt. Das Losverfahren findet unter Aufsicht der Wahlleitung statt.

## § 20 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Unverzüglich, spätestens am 3. Werktag nach Beendigung der Stimmabgabe ist das Wahlergebnis öffentlich innerhalb der Studierendenschaft der Universität bekannt zu machen.
- (2) Das Wahlergebnis für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsorganen muss enthalten:
  1. die Zahl der Wahlberechtigten,
  2. die Zahl der abgegebenen Stimmen,
  3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
  4. die Zahl der gültigen Stimmen,
  5. die Zahl der auf jede\*n einzelne\*n Kandidierenden entfallenen gültigen Stimmen,
  6. die Zahl der auf jede Wahlliste entfallenen gültigen Stimmen,
  7. die Angabe der Zahl der auf jede Wahlliste entfallenden Sitze,
  8. die Angabe darüber, welche Kandidierenden gewählt sind und welche nicht.

## § 21 Benachrichtigung der gewählten Bewerber\*innen

- (1) Die\*der Wahlleiter\*in benachrichtigt unverzüglich die gewählten Bewerber\*innen in Textform von ihrer Wahl. Absatz 3 bzw. 4 muss zitiert werden.
- (2) Gleichzeitig lädt sie\*er zur konstituierenden Sitzung ein.
- (3) Mit der Annahme der Wahl verpflichtet sich die\*der gewählte Bewerber\*in des Studierendenparlaments, regelmäßig an den Studierendenparlamentssitzungen teilzunehmen, sowie der gesamten Studierendenschaft über ihre Arbeit Auskunft zu geben.
- (4) Mit der Annahme der Wahl zu den direkt zu wählenden Fachschaftsorganen verpflichtet sich die\*der gewählte Bewerber\*in des Fachschaftsorgans, regelmäßig an den Sitzungen des Fachschaftsorgans teilzunehmen, sowie den Mitgliedern ihrer\*seiner Fachschaft über ihre\*seine Arbeit Auskunft zu geben.

## § 22 Wahlprotokoll

- (1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Wahl fertigt die Wahlleitung ein Protokoll an, das von allen Mitgliedern der Wahlleitung zu unterzeichnen ist.
- (2) Das Protokoll muss enthalten:
  1. eine Erklärung, dass die Vorschriften der Wahlordnung eingehalten worden sind,
  2. Ort, Beginn und Ende der Wahl,
  3. Protokolle der Sitzungen der Wahlleitung und des Wahlaufsichtsausschusses
  4. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder des Wahlergebnisses,
  5. die Angabe gemäß §20 Absatz 2.
- (3) Unverzüglich, spätestens am 3. Werktag nach Beendigung der Stimmabgabe ist das Wahlprotokoll öffentlich innerhalb der Studierendenschaft der Universität bekannt zu machen.

- (4) Das Protokoll der Studierendenparlamentswahlen ist dem Wahlaufsichtsausschuss, dem Präsidium des Studierendenparlaments und dem Präsidium der Universität Paderborn zuzuleiten.

### **§ 23 Nachrückverfahren**

- (1) Nimmt ein\*e gewählte\*r Bewerber\*in die Wahl nicht an, scheidet ein Mitglied des Studierendenparlaments während der Amtszeit aus oder ruht die Mitgliedschaft eines Mitglieds, so rückt die\*der nächstplatzierte bisher nicht berücksichtigte Kandidierende derselben Wahlliste in das Studierendenparlament nach. Ist die Wahlliste, der das betreffende Mitglied angehört, erschöpft, so bleibt der Sitz im Studierendenparlament frei. Die Zahl der Sitze im Studierendenparlament vermindert sich entsprechend. Entfällt der Grund des Ruhens einer Mitgliedschaft vor Ende der Legislatur, erhält das Mitglied seinen Sitz und Stimme im Studierendenparlament wieder. Dafür verliert das zuletzt nachgerückte Mitglied derselben Wahlliste den zugeteilten Sitz. Ist entsprechend nach Satz 2 kein Mitglied nachgerückt, so vergrößert sich die Anzahl der Sitze im Studierendenparlament wieder entsprechend.
- (2) Das Präsidium des Studierendenparlaments ist verpflichtet, die\*den nachrücken- de\*n Kandidierende\*n unverzüglich schriftlich von ihrem\*seinem Nachrücken zu informieren und aufzufordern, innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Zustellung der Benachrichtigung die Annahme der Wahl in Textform zu erklären. Verstreicht diese Frist ohne entsprechende Erklärung, so gilt das als Ablehnung im Sinne des Absatz 1.
- (3) Für Fachschaftsorgane gelten Absatz 1 und Absatz 2 entsprechend.

### **§ 24 Stellvertretung im Studierendenparlament**

- (1) Ist ein Mitglied des Studierendenparlamentes aus wichtigen Gründen verhindert, an einer Sitzung des Studierendenparlaments teilzunehmen, kann es sich durch ein Mitglied derselben Wahlliste vertreten lassen. Die Vertretung kann sich während der Sitzung ändern. Vertretungen müssen zu Beginn der Vertretung dem Präsidium des Studierendenparlaments angezeigt werden.
- (2) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann sich beliebig oft vertreten lassen. Erscheint das vertretene Mitglied zur Sitzung und äußert gegenüber dem Präsidium den Wunsch, seinen Sitz wieder einzunehmen, erlischt die Stellvertretung unverzüglich.
- (3) Sollten mehrere Personen als Vertretung zur Sitzung erscheinen, so nimmt die Person die Vertretung ein, die nach dem Wahlergebnis die meisten Stimmen hat.
- (4) Die vertretende Person gilt mit der ordnungsgemäßen Einladung an das verhinderte Parlamentsmitglied als ordnungsgemäß eingeladen.

## § 25 Wahlprüfung

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Die Prüfung erfolgt nur auf Einspruch. Einspruchsberechtigt ist jede\*r Wahlberechtigte. Der Einspruch ist schriftlich beim Wahlaufsichtsausschuss einzureichen und zu begründen. Er muss binnen einer Woche nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses und des Wahlprotokolls erfolgen. Der Einspruch kann sich nur darauf begründen, dass:
  1. das Wahlergebnis rechnerisch falsch festgestellt worden ist,
  2. gültige Stimmen für ungültig bzw. ungültige Stimmen für gültig erklärt worden sind, deren Zahl das Ergebnis der Wahl verändert,
  3. Vorschriften der Wahlordnung bei der Durchführung der Wahl oder bei der Stimmenauszählung verletzt worden sind.
- (3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zum Studierendenparlament, sowie zu den direkt zu wählenden Fachschaftsorganen entscheidet der Wahlaufsichtsausschuss. Seine Mitglieder sind auch dann nicht gehindert an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellung im Einzelfall auf ihre Wahl erstreckt.
- (4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit, oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.
- (6) Wird das Ausscheiden eines Mitglieds des Wahlaufsichtsausschusses angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss des Wahlaufsichtsausschusses unanfechtbar geworden ist oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

## § 26 Zusammentritt des Studierendenparlaments

Auf der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments leitet die Wahlleitung die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzes des Präsidiums des Studierendenparlaments. Anschließend werden von der Wahlleitung die Inhalte der zugelassenen Wahlvorschläge an den Vorsitz des Präsidiums des Studierendenparlaments übergeben. Zusätzlich wird auf die Dokumentation des Studierendenparlaments hingewiesen.

## § 27 Kosten

Alle der Studierendenschaft in Durchführung dieser Wahlordnung entstehenden Kosten werden aus deren ordentlichem Haushalt getragen.

## § 28 Änderung der Wahlordnung

Eine Änderung dieser Wahlordnung bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments der Universität Paderborn.

## § 29 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Rügeausschluss

Diese Wahlordnung tritt nach Beschluss des Studierendenparlaments der Universität Paderborn vom 11. März 2020 sowie nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 22. April 2020 am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft. Die Wahlordnung vom 25. Mai 2011 (AM Nr. 19.11) mit Änderung vom 12. November 2012 (AM Nr. 49.12) verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Gemäß §12 Abs. 5 Hochschulgesetz NRW kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium der Universität Paderborn hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Paderborn, den 30. April 2020

Die Präsidentin  
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf



## Anhang

### Erläuterungen zum Verfahren Hare/Niemeyer

#### Geschichte

Das Verfahren wurde in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts von dem Engländer Thomas Hare vorgeschlagen und schon für die Besetzung der Ausschüsse im Reichstag verwendet. Im Jahr 1970 brachte der Mathematiker Horst Niemeyer beim Bundestagspräsidenten dieses Verfahren in Erinnerung, das daraufhin vom Deutschen Bundestag für die Besetzung der Ausschüsse und Gremien beschlossen wurde und bis zum Ende der 8. Wahlperiode im Einsatz war.

Für die Bundestagswahlen wird seit der 11. Wahlperiode dieses Verfahren für die Umsetzung der Zweitstimmen in Sitze aus den Landeslisten der Parteien angewendet.

#### Verfahrensidee und Algorithmus

Die Anteile der Parteien im abgeleiteten Gremium werden in **zwei Schritten** berechnet:

Im **ersten Schritt** werden jeweils die Anteile der Parteien in der Ausgangsmenge mit der Gesamtstärke des abgeleiteten Gremiums multipliziert und durch die Gesamtstärke des Ausgangsgremiums dividiert. Dies entspricht der streng proportionalen Berechnung im Dreisatzverfahren (s. Beispiel 1).

Ausgangsmenge hat die Summe 356  
abgeleitetes Gremium soll die Summe 47 haben

Partei	Anteil in der Ausgangsmenge	Anteil im abgeleiteten Gremium
A	203	26,80 ...
B	119	15,71 ...
C	34	4,48 ...

#### Beispiel 1

Der streng proportionale Anteil im abgeleiteten Gremium ergibt sich aus der Proportionalitäts-Rechnung:

$$\frac{203}{356} \times 47 = 26,80 \dots \text{ usw.}$$

Im **zweiten Schritt** werden die sich im ersten Schritt ergebenden - in der Regel nicht ganzzahligen - Stärken aufgespalten in ihren ganzzahligen Anteil und den Rest, welcher naturgemäß kleiner als 1 ist.

Die so ermittelten ganzzahligen Anteile werden den Parteien vorab zugeschrieben. Dabei wird, wenn nicht zufällig alle Reste Null sind, mit der Summe der ganzzahligen Anteile noch nicht die gewünschte Summe des abgeleiteten Gremiums erreicht. Die fehlenden, noch zu vergebenden Anteile werden den Parteien in der Reihenfolge der Größen der beim ersten Schritt entstandenen Reste zugeteilt.

Partei	Ergebnis der Proportionalitätsrechnung (s. Beispiel 1)	davon ganzer Anteil	Rest	Reihenfolge Reste nach Größe	Ergebnis der Hare/Niemeyer
A	26, 80 ...	26	0, 80 ...	1.	$26 + 1 = 27$
B	15, 71 ...	15	0, 71 ...	2.	$15 + 1 = 16$
C	4, 48 ...	4	0, 48 ...	3.	4
	Summe	45			47
	Soll	47			
	noch zu verteilen	2			

Beispiel 2 (Fortführung des Beispiels 1)

### Vorteile

Das Verfahren hat den Vorteil, dass es sich - zumindest in seinem ersten Schritt - der proportionalen Rechnung bedient und damit in seiner Anwendung durchschaubar ist und plausibel erscheint.

### Nachteile

Dessen ungeachtet kann das Verfahren insbesondere bei kleinen Anteilen zu erheblichen Abweichungen von der Proportionalität führen.

Wenn mehr Reste identisch sind, als noch Anteile anhand der Reste zu vergeben sind, liegt eine Mehrdeutigkeit vor, für die das Verfahren keine Lösung anbietet.

Quelle: Deutscher Bundestag / Berechnungsverfahren für die Sitzverteilung in den Ausschüssen/  
Wahlverfahren Hare/Niemeyer

[https://web.archive.org/web/20031011033025/https://www.bundestag.de/gremien/1431/azur/azur\\_2.html](https://web.archive.org/web/20031011033025/https://www.bundestag.de/gremien/1431/azur/azur_2.html) (archiviert am 11. Oktober 2003 von Internet Archive)



---

**HERAUSGEBER  
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100  
33098 PADERBORN**

**[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)**

---

**ISSN 2199-2819**